

DAS BAKKALAUREAT UND DER RECHTSGELEHRTENSTAND IN DEN HISTORISCHEN LÄNDERN DER BÖHMISCHEN KRONE

Von Roman Freiherr v. Procházka

Zweck und Inhalt der nachstehenden Ausführungen ist ein Hinweis auf die kulturpolitische Bedeutung und die unterschiedlichen Wirkungskreise zwar nicht zum Dokorate gelangter Juristen, die jedoch auf Grund ihrer juristischen Vorbildung Ämter und Verwaltungsstellungen in Böhmen, Mähren und Schlesien erhalten und bekleidet haben, die solchen Fachkräften vorbehalten waren.

Im Mittelalter war der erste, d. h. niedrigste akademische Grad an allen Fakultäten und eben auch an der juristischen, der eines „Baccalaureus“, und an der Prager Juristenfakultät erscheinen bereits in den Jahren 1364 bis 1408 insgesamt dreizehn Personen mit diesem Titel. Von da ab wird diese Bezeichnung als Beweis ihrer Fachausbildung und Graduierung durch eine Universität (Prag, Olmütz und Breslau) sowohl von geistlichen Würdenträgern als auch von weltlichen Amtspersonen urkundlich geführt. In erster Linie sind hier die kaiserlichen öffentlichen Notare („Notarius caesareus publicus“) und die kirchlichen „apostolischen Notare“ der Domkapitel bzw. Bistümer¹ zu nennen, die sich des Baccalaureus-Titels bedienten.

Beamte mit juristischer Grundausbildung gab es seit dem Spätmittelalter auch in der allmählich ausgebauten Verwaltung. Der bekannte Rechtshistoriker Otto Peterka behandelt in seiner Monographie über das Burggrafentum in Böhmen den allmählichen Wandel der administrativen politischen und militärischen Belange der Stellungen der mittelalterlichen Burggrafen in Böhmen bis zum bloßen Amtstitel der leitenden Patrimonialbeamten fürstlicher Geschlechter und der mächtigsten Herrenstandsfamilien, die auf Burgen und in Schlössern residierten und im Namen ihrer Herren bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts hinein, also bis zum Aufhören der ständischen Verfassung, die niedere Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt ausübten und wirtschaftliche Verwaltungsaufgaben hatten. Neben diesen Burggrafen haben ebenfalls bis zum Jahre 1848, etwa seit der Mitte des 17. Jahrhunderts, auch sogenannte Justiziiäre auf den landtäflichen Herrschaften als Juristen „in Delegation“ der adeligen Großgrundbesitzer deren Patrimonialgerichtsbarkeit und Polizeihochheit administriert. Die Verzeichnisse dieser bürgerlichen Juristen in Privatdiensten sind in den alljährlich erscheinenden Schematismen des Königreichs Böhmens und des

¹ Procházka, Roman Frhr. v.: Notarsignets und Wappensiegel geistlicher Juristen des Domkapitels zu Sankt Veit in Prag. Archivum Heraldicum 97 (Neuchâtel 1983) 49—51.

Markgraftums Mähren veröffentlicht. Hier überall wirkten Bakkalaureen. Im amtlichen Schriftverkehr benützten diese Titular-Burggrafen und Justiziere meist Siegel mit dem Familienwappen des Domänenbesitzers und der mit dem Namen des Gutes oder des Amtssitzes beginnenden Umschrift „... er Gerichts- und Amtssiegel“.

Von den landesfürstlichen und ständischen Institutionen sind vor allem die Justizbehörden mit ihren zum Teil nicht-adeligen, jedoch rechtsgelehrten Beisitzern zu erwähnen, deren Anzahl und Funktionskreis bis hin zu den von der Kaiserin und Königin Maria Theresia eingeführten Reformen des Gerichtswesens in den böhmischen Ländern immer mehr erweitert wurde².

Zu den obersten Gerichtsbehörden zählten das „Böhmische Landrecht“ in Prag und das „Mährische Landrecht“ in Brünn, die Böhmische Hoflehenstafel und die „Deutsche Lehenshauptmannschaft“³ sowie als Verwaltungsgerichtshof das Oberstburggrafenamtsgericht in Prag. In den dem Kgl.-böhm. Landes-Unterkämmerer unterstellten königlichen freien Städten und den kgl. Leibgedingstädten⁴ walteten als Kontrollorgane der Magistrate die sogenannten Kaiserrichter ihres Amtes, und desgleichen waren auch ein Teil der Beisitzer des Königlich-böhmischen Appellationsgerichtes in Prag rechtskundige Nichtadelige, denen — damit sie Urkunden siegeln konnten — die Kaiserin Maria Theresia mit königlichem Dekret vom Jahre 1766 das Sonderrecht verlieh, ein persönliches Wappen anzunehmen und zu führen⁵.

Von den sog. Obrist-Landesoffizieren waren die Vize-Landschreiber in Böhmen, Mähren und Schlesien ebenfalls meist bürgerliche, jedoch rechtskundige Beamte. Auch die Kanzlei der für die böhmischen Länder charakteristischen Landtafeln („Desky zemské“) beschäftigte Juristen als Sekretäre und „Böhmische“ und „Deutsche Landtafel-Deklamatoren“.

Kaiser Leopold I. verlieh am 4. November 1680 in Linz dem Prager Sankt-Wenzels-Seminar das Privileg, alljährlich dem besten Absolventen den persönlichen Adel mit dem Prädikate „de Lauro“ zu verleihen, das bis 1784 mehreren später berühmten Juristen zuteil wurde⁶.

In den städtischen Verwaltungsgremien gab es bis ins 19. Jahrhundert hinein besondere Kriminalräte und in den verschiedenen „Drei-“ und „Sechsmänner-“ bzw. auch „Zehnmänner-Ämtern“ („Decemviratus“) der Magistrate juristisch geschulte Administratoren, insbesondere für die Zoll- und Flußgerechtsame, die Friedensrichter und Polizeigerichtsbarkeit sowie die Handels- und Marktordnun-

² Rieger, Bohuš Frhr. v.: *Drobné spisy* [Staatsrechtliche Schriften]. Bd. 1. Prag 1914, 79 ff.

³ Haimerl: Die Deutsche Lehenshauptmannschaft in Böhmen. 1848; Pstross: Die böhmischen Kronlehen.

⁴ CCM — Zeitschrift des Kgl. böhm. Landesmuseums in Prag (1881).

⁵ Procházka, Roman Frhr. v.: Staatsrechtlich böhmische Sonderregelungen bei Wappenverleihungen. *Adler* 13/13 (1983) 80—83.

⁶ Beránek, Karel zur Frage des Palatinates (Comitivs) der Prager Universität („Nobiles de Lauro“) in: *Acta Universitatis Carolinae*. Bd. 13. Fasc. 1—2. Prag 1972, 83—98; Rezension in: *Adler* 10/6 (1975) 162.

gen. Das in der Altstadt Prag seit Mitte des 15. Jahrhunderts nachweisbare „Sechs-ämteramt“ („Sestipanský aurzad“) ist erst im Jahre 1783 bei der Vereinigung der Prager Städte aufgehoben worden.

Letzten Endes sind hier auch noch für das 18. und 19. Jahrhundert die Militär-Auditoren der in Böhmen, Mähren und Schlesien stationierten K. K. österreichischen Truppenkörper anzuführen.